

Merkblatt

Bekämpfung des Japankäfers

Der Japankäfer stellt eine Bedrohung für die einheimische Fauna dar. Engerlinge schädigen insbesondere Wiesen- und Rasenflächen. Ausgewachsene Tiere verursachen Fressschäden an Blättern, Blüten und Früchten von über 400 Wirtspflanzen. In der Sportanlage St. Jakob wurden Exemplare des Japankäfers gefunden. Die Behörden gehen von einem Befall aus. Gemäss einer vom Kanton Basel-Landschaft erlassenen Allgemeinverfügung unterliegt der Japankäfer der Melde- und Bekämpfungspflicht.

Betroffene Zonen

Es gibt einen Befallsherd, der Gebiete oder Teilgebiete der Gemeinden Münchenstein, Muttenz, Birsfelden und Basel umfasst. Die Pufferzone umfasst ein Gebiet mit einem Radius von 4 km rund um die Pufferzone. Eine Karte mit den betroffenen Zonen ist auf www.jsbb.ch verfügbar.

Verbindliche Regeln für Betriebe:

a) Innerhalb des Befallsherdes

Pflanzliches **Kompostmaterial** darf nur innerhalb des Befallsherdes verwendet werden¹.

Die Verbringung von **Pflanzenmaterial** aus dem Befallsherd hinaus ist nur gestattet, wenn es während der Lagerung und dem Transport insektensicher (Netz mit Maschenweite von max. 5 mm) abdeckt und auf eine Grösse von max. 5 mm gehäckselt wird. (gilt bis zum 30. September 2024)

Fahrzeuge und Geräte, die im Befallsherd zur Bodenbearbeitung oder für Arbeiten mit Erde eingesetzt werden, müssen vor einem Transport aus dem Befallsherd hinaus so gereinigt werden, dass kein Risiko der Verschleppung von Erde und Pflanzenrückstände mehr besteht.

Die Verbringung der **Oberflächenschicht** des Bodens bis zu einer Tiefe von 30 cm aus dem Befallsherd hinaus ist verboten. (Ausnahmen können vom 1. Oktober 2024 bis 31. Mai 2025 bewilligt werden.)

Die **Bewässerung von Rasen- und Grünflächen** ist bis zum 30. September 2024 verboten.

Die Verbringung und das Inverkehrsetzen von **Pflanzen mit Wurzeln, in Erde oder Kultursubstrat** aus festen organischen Stoffen (ausser Gewebekulturen) ist nur gestattet, wenn

- Produktion und Zwischenlagerung in einer insektensicheren Infrastruktur (z.B. geschlossenes Gewächshaus erfolgt oder
- die Wurzeln ausgewaschen und die Anbauerde oder das Kultursubstrat komplett entfernt werden oder
- die Oberflächen von **bepflanzten Töpfen (Durchmesser > 30 cm)** mit einer insektensicheren Schicht (z.B. Gaze, Sand, Kokosfaser) geschützt sind oder

- **bepflanzte Töpfe (Durchmesser < 30 cm)**, die auf Arbeitstischen oder erhöhten Ablagen stehen und frei von Unkraut sind oder auf einer versiegelten Fläche stehen und frei von Unkraut sind oder mit einer insektensicheren Schicht (z.B. Gaze, Sand, Kokosfaser) geschützt sind.

Pflanzen im Freiland werden so angebaut, dass der Boden mindestens 70 cm um die Pflanzen herum mit einer insektensicheren Schicht (z.B. Bändchengewebe, Gaze) bedeckt ist oder die Zwischenreihen in regelmässigen Zeitabständen, mindestens viermal, bis in eine Tiefe von 15 cm mechanisch bearbeitet wird, damit die Oberfläche unkrautfrei bleibt. (gilt bis zum 30. September 2024)

Anbauerde und Kultursubstrat innerhalb der Pufferzone müssen ebenfalls (analog Pflanzen) geschützt werden.

b) Innerhalb der Pufferzone

Die Verbringung von **Pflanzenmaterial** aus dem Befallsherd hinaus ist nur gestattet, wenn es während der Lagerung und dem Transport insektensicher (Netz mit Maschenweite von max. 5 mm) abdeckt und auf eine Grösse von max. 5 mm gehäckselt wird. (gilt bis zum 30. September 2024)

Die Verbringung und das Inverkehrsetzen von **Pflanzen mit Wurzeln, in Erde oder Kultursubstrat** aus festen organischen Stoffen (ausser Gewebekulturen) ist nur gestattet, wenn

- Produktion und Zwischenlagerung in einer insektensicheren Infrastruktur erfolgt oder
- die Wurzeln ausgewaschen und die Anbauerde oder das Kultursubstrat komplett entfernt werden oder
- die Oberflächen von **bepflanzten Töpfen (Durchmesser > 30 cm)** mit einer insektensicheren Schicht (z.B. Gaze, Sand, Kokosfaser) geschützt sind oder
- **bepflanzte Töpfe (Durchmesser < 30 cm)**, die auf Arbeitstischen oder erhöhten Ablagen stehen und frei von Unkraut sind oder auf einer versiegelten Fläche stehen und frei von Unkraut sind oder mit einer insektensicheren Schicht (z.B. Gaze, Sand, Kokosfaser) geschützt sind.

Pflanzen im Freiland werden so angebaut, dass der Boden mindestens 70 cm um die Pflanzen herum mit einer insektensicheren Schicht (z.B. Bändchengewebe, Gaze) bedeckt ist oder die Zwischenreihen in regelmässigen Zeitabständen, mindestens viermal, bis in eine Tiefe von 15 cm mechanisch bearbeitet wird, damit die Oberfläche unkrautfrei bleibt. (gilt bis zum 30. September 2024)

Anbauerde und Kultursubstrat innerhalb der Pufferzone müssen ebenfalls (analog Pflanzen) geschützt werden.

Änderungen vorbehalten und sämtliche Angaben ohne Gewähr. Rechtlich massgebend ist die behördliche Allgemeinverfügung.

¹Ausnahme: Material aus Anlagen, die mit temperaturkontrollierten Fermentationsboxen und Endkompost-Siebanlagen ausgerüstet sind.